

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Augsburg  
vom 18. Juni 2013**

*In der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 18.11.2014*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Das Studium Internationales Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik in global agierenden Unternehmen befähigt. <sup>2</sup>Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen,

- die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die sie benötigen, um der rasch fortschreitenden technischen und ökonomischen Entwicklung gerecht zu werden,
- sich den Berufsanforderungen entsprechend rasch in neue Aufgaben einzuarbeiten,
- sich für weiterführende Ausbildungsgänge zu qualifizieren.

<sup>3</sup>Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) <sup>1</sup>Den Absolventinnen und Absolventen werden Managementfähigkeiten für den Einsatz in internationalen Unternehmen und Organisationen - auch in fremden Sprachräumen - vermittelt. <sup>2</sup>Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und mindestens zwei Wirtschaftsfremdsprachen werden im Studium daher verstärkt die Persönlichkeitsbildung, sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. <sup>3</sup>Auf den vermittelten Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl von Vertiefungsmodulen eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Studierenden einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt sind.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ trägt der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft in besonderem Maß Rechnung. <sup>2</sup>Die Ausbildung umfasst obligatorisch neben Englisch das Studium einer weiteren Fremdsprache. <sup>3</sup>Ein Teil der Fachlehrveranstaltungen findet in englischer Sprache statt. <sup>4</sup>Ein Semester muss als Studien- oder Praxissemester verpflichtend im Ausland geleistet werden. <sup>5</sup>Neben den nationalen Regelungen werden vertieft auch die internationalen Rechtsvorschriften behandelt.

(4) <sup>1</sup>Das Studium kann auch als Verbundstudium durchgeführt werden. Der Ausbildungsplan sieht vor, dass der Auszubildende vor Beginn des Studiums mindestens 13 Monate in seinem Lehrbetrieb ausgebildet wird. <sup>2</sup>Danach erst beginnt das reguläre, siebensemestriges Studium an der Hochschule Augsburg. <sup>3</sup>In der vorlesungsfreien Zeit und im Praxissemester werden die restlichen 13,5 Monate der betrieblichen Ausbildung absolviert und mit der Gesellenprüfung beendet.

**§ 3**

**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern, eine Aufbauphase von zwei Studiensemestern, ein praktisches Semester und eine Vertiefungsphase von zwei Studiensemestern.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden ihren Interessen entsprechend Vertiefungsmodulen aus dem angebotenen Katalog der Fakultäten für Elektrotechnik und für Wirtschaft wählen. <sup>2</sup>Das Vertiefungs-

modul Technik dient der Vermittlung von vertieftem Sachwissen in den Themenbereichen Energietechnik, Automatisierungstechnik, Mechatronik sowie Informations- und Kommunikationstechnik. <sup>3</sup>Es wird anhand konkreter Fragestellungen das selbständige anwendungsbezogene sowie wissenschaftliche Arbeiten geschult und auf die Abschlussarbeit vorbereitet. <sup>4</sup>Im Vertiefungsmodul Wirtschaft werden funktionale oder branchenspezifische Themenbereiche vertieft. <sup>5</sup>Die moderate Spezialisierung in ausgewählten Themenfeldern trägt den Neigungen und späteren Berufserwartungen der Studierenden Rechnung. <sup>6</sup>Durch die Bearbeitung inhaltlich zusammenhängender betriebswirtschaftlicher Fragestellungen werden Fach-, Methoden-, Sozial- und Managerkompetenzen vermittelt.

(3) <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule nach Abschnitt 4 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind im Umfang so zu wählen, dass die Summe der CP aus den beiden Vertiefungsmodulen und den Wahlpflichtmodulen mindestens 29 CP ergibt. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtmodule geben den Studierenden Einblicke in fachfremde Wissenschaftsgebiete und sollen so die Fähigkeit fördern, sich in Denk- und Arbeitsweisen außerhalb der eigenen Studienrichtung einzuarbeiten zu können.

(4) <sup>1</sup>Es sind insgesamt 210 Creditpoints (CP) nachzuweisen. <sup>2</sup>Module welche im Ausland erbracht werden, sind nach Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz anzuerkennen.

(5) Mehrere Module werden ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

(6) Neben Englisch müssen Studierende eine weitere Fremdsprache aus dem definierten Katalog des ZSEI wählen, die nicht ihre Muttersprache ist.

#### **§ 4 Module und Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Ein Modul fasst ein oder mehrere Fächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen und leistungsbewerteten Einheit zusammen.

(2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage, Abschnitt 1 bis 4 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden obligatorisch sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen; die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

#### **§ 5 Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultäten für Elektrotechnik und für Wirtschaft erstellen zur Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs sowie des Lehrangebots einen Studienplan, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und der nicht Teil der Studienordnung ist. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>3</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester,
2. die Wahlpflichtmodule mit Anzahl der Semesterwochenstunden und CP,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
4. Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Modulen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen sind,
5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
6. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Vertiefungsmodule.

## **§ 6** **Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Eintritt in die Aufbauphase und in das praktische Studiensemester**

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind folgende Einzelprüfungen:

1. Mathematik 1
2. Mathematik 2
3. Elektrotechnik
4. Mechanik
5. Allgemeine BWL / Industriebetriebslehre
6. Buchführung und Bilanzierung

(2) <sup>1</sup>Zum Eintritt in die Aufbauphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens 30 CP aus dem Bereich der Pflichtfächer erworben hat. <sup>2</sup>Von dieser Voraussetzung sind die Sprachen ausgenommen.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und der Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Für Studierende im Verbundstudium kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

## **§ 7** **Praktisches Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse. <sup>3</sup>Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters (Anlage, Abschnitt 3) sind bestehensrelevant und werden im Zeugnis ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Tätigkeit wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen. <sup>2</sup>Wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, so verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 18 Wochen. <sup>3</sup>Die praktische Tätigkeit ist grundsätzlich in der Form eines Industriepraktikums abzulegen.

(3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist im fremdsprachigen Ausland abzuleisten. <sup>2</sup>Auch im Verbundstudium muss ein Semester als Studien- und Praxissemester verpflichtend im Ausland geleistet werden. <sup>3</sup>Auf Antrag kann das praktische Studiensemester im Inland abgeleistet werden, wenn Studierende ein Studium von einem Semester an einer geeigneten ausländischen Hochschule nachweisen oder die beabsichtigte Aufnahme eines solchen Studiums anzeigen. <sup>4</sup>Ein nach Satz 2 im Inland abgeleistetes Praktikum wird als „erfolgreich abgelegt“ festgestellt, wenn der Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule nach Satz 2 nachgewiesen und angerechnet wurde. <sup>5</sup>Die Entscheidungen über die Eignung von Hochschulen und Ausbildungsstellen sowie über die Anrechnung nach Satz 1 oder 2 trifft die Prüfungskommission oder der von ihr beauftragte Hochschullehrer. <sup>6</sup>Wenn nach der Zulassung zum Studium, von Studierenden nicht zu vertretende Umstände eintreten, die ein Auslandssemester unzumutbar machen, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen treffen. <sup>7</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen.

(4) <sup>1</sup>Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. <sup>2</sup>Das Nähere und die inhaltlichen Anforderungen regelt der Studienplan.

(5) <sup>1</sup>Im Verbundstudium erkennt die Hochschule Augsburg die im praktischen Studiensemester stattfindende betriebliche Ausbildung unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als einschlägige berufspraktische Ausbildung an. <sup>2</sup>Die dabei vermittelten fachlichen Inhalte werden von den praktizierenden Studierenden schriftlich nachgewiesen und von zugelassenen Prüfern des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule bewertet.

## § 8 Prüfungskommission

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus je 3 hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultäten für Elektrotechnik und Wirtschaft. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden jeweils von den Fakultätsräten für Elektrotechnik und Wirtschaft bestimmt. <sup>4</sup>Die Fakultät, welcher der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist stellt das vorsitzende Mitglied.

## § 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 135 CP erworben wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Erstprüfers oder der Erstprüferin auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf Datenträger abzugeben.

## § 10 Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

- (1) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit, können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.
- (2) <sup>1</sup>Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. <sup>2</sup>Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilnoten (Fachnoten). <sup>3</sup>Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in Anlage, Spalte 5, ausgewiesenen Leistungspunkten. <sup>4</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

## § 11 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Orientierungs-, Aufbau- und der Vertiefungsphase und des praktischen Studiensemesters sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden und die praktische Tätigkeit mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Fachnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. <sup>2</sup>Dabei werden die benoteten Fächer einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in **Anlage 1, Spalte 5**, ausgewiesenen CP gewichtet. <sup>3</sup>Abweichend davon werden die Fächer des Orientierungsstudiums nur mit der Hälfte der angegebenen CP gewichtet.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.
- (4) Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen aufgeführt.
- (5) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## § 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2013/2014 im ersten Fachsemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 18. Juni 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 10.07.2013

Augsburg, 10.07.2013

Prof. Dr. Ing. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 10.07.2013 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.07.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der. 10.07.2013

**Erläuterung der Abkürzungen**

Ausarb	Schriftliche Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
CP	Credit-Point
GewE	Gewicht der Endnote
GewT	Gewicht der Teilnote
Kl	Klausur
m.E.	Prädikat „mit Erfolg“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PrÜ	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung
PrakT	Praktische Tätigkeit
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
SchrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung

**Formen von Modulendprüfungen**

Bericht	10-20 Seiten und 2500 bis 5000 Wörtern, bei der Portfolioprüfung max. 5-9 Seiten 500 bis 2000 Wörter
Praxisbericht	15- 20 Seiten und 3750 bis 5000 Wörtern
Präsentation	20 - 30 min und eine Vorbereitungszeit von 14 bis 20 Stunden, bei der Portfolioprüfung max. 10- 15 min. und einer Vorbereitungszeit von 7 bis 10 Stunden
Referat	15 – 20 min und eine Vorbereitungszeit von 10 bis 14 Stunden
Kurzreferat	10 min und eine Vorbereitungszeit von 7 Stunden
Simulation	10 - 15 min
Mündliche Prüfung	15 - 30 min, bei der Portfolioprüfung max. 10 min.
Schriftliche Prüfung	60 – 120 min, bei der Portfolioprüfung max. 45 min.
Praktische Übung	15 – 30 min und einer Vorbereitungszeit von 10 bis 20 Stunden

## Anlage

### Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semester (Grundlagen- und Orientierungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
IWI-1	MA.1	<b>Mathematik 1</b>	6	7	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-2	MA.2	<b>Mathematik 2</b>	6	7	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-3	WPHY	<b>Werkstoffphysik</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-4	MECH	<b>Mechanik</b>	6	7	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-5	ET.1	<b>Elektrotechnik</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-6	ET.2	<b>Elektronik</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-7	IBWL	<b>Allgemeine BWL / Industriebetriebslehre</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-8	BUBI	<b>Buchführung und Bilanzierung</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-9	MA	<b>Marketing / Vertrieb (8)</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-10	ENG.1	<b>Wirtschafts- und Technisches Englisch 1 (2)</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-11	ENG.2	<b>Wirtschafts- und Technisches Englisch 2 (2) (3)</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	1 Portfolio- prüfung	Modulendnote
		<b>Summe</b>	<b>50</b>	<b>61</b>			

## Abschnitt 2: Fachspezifische Module des 3. Und 4. Semesters (Aufbauphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
IWI-12	AT.1	<b>Automatisierungstechnik 1</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-13	AT.2	<b>Automatisierungstechnik 2</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-14	IN	<b>Informatik (8)</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-15	ENT	<b>Elektrische Energietechnik</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-16	ET.PR	<b>Praktikum Elektrotechnik (4)</b>	4	5	Pr/S	1 Pr	Prädikat m.E./o.E.
IWI-17	PROD	<b>Produktion und Logistik (8)</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-18	PERS	<b>Personalmanagement und Organisation (8)</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-19	KLR	<b>Kosten- und Leistungsrechnung / Controlling</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-20	VWL	<b>Volkswirtschaftslehre (8)</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	Modulendnote
IWI-21	FI	<b>Finanz- und Investitionswirtschaft (8)</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-150	Modulendnote
IWI-22	SPR.1	<b>2. Fremdsprache 1 (3)</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	1 Portfolioprüfung	Modulendnote
IWI-23	SPR.2	<b>2. Fremdsprache 2 (3)</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	1 Portfolioprüfung	Modulendnote
		<b>Summe</b>	48	60			

## Abschnitt 3: Prüfungen des praktischen Studiensemesters und Bachelorarbeit

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
		<b>Praktisches Studiensemester</b>					
IWI-24	PrakT	<b>Praktische Tätigkeit</b>		20	PrakT	1 PrBer	Prädikat m.E./o.E. (2)
IWI-25	PS	<b>Praxisseminar: Qualitäts- und Projektmanagement</b>	4	6	SU/Ü/S	1 Präs oder 1 Referat	Prädikat m.E./o.E. (2)
IWI-26	PE.IK	<b>Praxisvertiefung: interkulturelle Kommunikation (8)</b>	2	4	SU/Ü	SchrP 60-90	Modulendnote
		<b>Summe</b>	6	30			

#### Abschnitt 4: Fachspezifische Module des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
IWI-27	DAT	<b>Datentechnik</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-150	Modulendnote
IWI-28	STMAN	<b>Strategisches Management (8)</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-150	Modulendnote
IWI-29	SE.IWI	<b>Systems Engineering (3)</b>	4	5	SU/Ü/PrÜ	1 Portfolioprüfung	Modulendnote
IWI-30	VM.W	<b>Vertiefungsmodul Wirtschaft (7)(8)</b>	8 - 12	12 - 18	SU/Ü/S/PrÜ	(1)	Modulendnote
IWI-31	VM.T	<b>Vertiefungsmodul Technik (7)(8)</b>	8 - 12	12 - 18	SU/Ü/S/PrÜ	(1)	Modulendnote
IWI-32	SWP.IWI	<b>Wahlpflichtmodule (6) (7)</b>	0 - 4	0 - 4	SU/Ü/S/PrÜ	(1)	Modulnoten
IWI-33	BA.IWI	<b>Bachelorarbeit</b>		12	BA		Modulendnote
	BA.IWI. KQ	<b>Kolloquium (4) (5)</b>		3	Präs	m.E. / o.E. (4)	
		<b>Summe</b>	32	60			

(1) In dem Vertiefungsmodul Wirtschaft können die Prüfungsformen schriftliche Prüfung, Referat, Praktische Übung oder Präsentation eingesetzt werden. Maximal werden 2 Prüfungen durchgeführt. In dem Vertiefungsmodul Technik können die Prüfungsformen schriftliche Prüfung, Bericht oder Präsentation eingesetzt werden. Maximal werden 5 Prüfungen durchgeführt. Näheres wird im Studienplan festgelegt.

(2) Auf Antrag kann die Belegung einer anderen Sprache genehmigt werden.

(3) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung in Wirtschafts- und technischem Englisch 2 sowie in den Fremdsprachen 1 und 2 setzt sich aus einer schriftlichen Prüfung, einer mündlichen Prüfung und einer Simulation zusammen. In dem Modul Systems Engineering besteht das Portfolio aus 4 Kurzreferaten und einem Bericht. Gegenstand der einheitlichen Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/ mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

(4) Bei unverschuldetem Fernbleiben wird pro Semester ein Ersatztermin angeboten.

(5) Prädikat m. E. - Teilmodul ist bestehensrelevant.

(6) gem. § 3 Abs. 3

(7) Aus den Modulbereichen IWI-30, IWI-31 und IWI-32 sind Module im Gesamtumfang von 29 CP auszuwählen. Dabei gelten für jeden Modulbereich die in Spalte 5 angegebenen Minimal- und Maximalwerte. Eine Liste der wählbaren Module wird im Studienplan vor Beginn jedes Semesters festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(8) Die Fächer Marketing/Vertrieb, Informatik, Produktion und Logistik, Personalmanagement und Organisation, Volkswirtschaftslehre, Finanz- und Investitionswirtschaft, Strategisches Management und die Praxisvertiefung interkulturelle Kommunikation können in englischer Sprache abgehalten werden. In den Vertiefungsmodulen Wirtschaft und Technik können ebenfalls Veranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Näheres wird im Studienplan festgelegt.